

Nr. 832.

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender
Oberregierungsrat Dr. **H e e g e r**

Beisitzer:
Direktor **G o r d o n**
Dr. **L u d w i g P a u l d e**
Stadtverordnete **B ü t t g e r**
H e i n r i c h Z i m m e r m a n n



(Lichtspielgewerbe)
(Kunst und Literatur)
(Volkschifahrt)
" " " "

Zur Verhandlung über die Beschwerde zweier Beisitzer gegen
das Verbot des Bildstreifens:

" K e p p s u n d W e p p s "

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen:

1. für Antragsteller Frau Mellini und Herr Huber mit Vollmacht,
2. die Beschwerdeführer waren nicht erschienen; ihre Ladung wurde fest gestellt.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und der Beschwerde vom
27. November 1925 äußerten sich die Vertreter des Antragstellers zur
Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 23. November 1925
- Nr. 11733 - wird aufgehoben.
- II. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt
werden.
- III. Folgende Teile sind verboten:

In Akt I nach Titel 12: Ein Mann hebt ein benutztes Mädchen
aus einer Droschke und trägt sie auf den Armen hinaus, er über-
schreitet mit ihr einen Hof und schleppt sie eine Kellertrep-
pe hinab. Länge: 6.30 m.

In Akt II nach Titel 15: Drei Männer dringen in das Zimmer
eines jungen Mädchens, das auf einem Sofa sitzt, fesseln sie
und schleppen sie mit sich fort.

(Gezeigt werden darf, wie einer der Männer einen Brief
auf den Tisch legt, während die anderen Männer das Mädchen mit
sich nehmen.) Länge 5.40 m.

nach Titel 22: Ein Herr an einem Tisch mit Rektgläsern küßt eine Dame, nachdem er sie in seinem Arm zurückgebogen hat, bis zu dem Augenblick, wo beide sich wieder aufrichten. Das Bild erscheint zweimal. Länge: 2 m.

nach Titel 24: Großaufnahme des sich küssenden Paares. Länge 4 m

In Akt IV nach Titel 1: Der Kampf im Keller von dem Augenblick an, wo einer der Kämpfenden einen Tisch umstößt und die Kämpfenden sich am Boden wälzen. Nach einer Pause beginnt der Kampf von neuem. Ein Mann wird so gleich niedergeschlagen, während der andere Mann und der dritte in Handsärzeln weiterkämpfen. (Gezeigt werden darf, wie der Detektiv nach beendetem Kampf der Treppe weilt. Länge 37 m.

Nach Titel 2: Zwei Männer überwältigen den Detektiv. (Gezeigt werden darf, wie der Detektiv gefesselt zwischen den beiden Männern steht. Länge 6,40 m.

Nach Titel 3: Einer der Männer schlägt dem Detektiv mit der Faust ins Gesicht. Darauf sieht einer der Männer einen der am Boden liegenden Kragen in die Höhe und läßt ihn wieder sinken. Die Männer schleppen den Andern mit sich die Kellertreppe hinaus. Länge: 10,40m.

IV. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe:

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt: Detektiv Repps erhält den Besuch eines Zeitungsjungen, der ihn mitteilt, daß sich in der Nähe seines Standes eine Kaskadente befindet. Ihr Besitzer führe oft junge Mädchen, meist in bewußtlosem Zustande, mit sich, er habe aber noch nie gesehen, daß eines der Mädchen das Haus wieder verlassen hätte. Repps glückt es, von dem Anstifter der Bande in einen neuen Plan eingeweiht zu werden, der dahin geht, eine Millionärstochter zu entführen, um sie gegen hohes Lösegeld wieder freizugeben. Am gleichen Abend beteiligt sich Repps an dem Unternehmen, das gelingt.

gelingt. Am andern Morgen erkundet Reppe den Aufenthalt der entführten Mädchen und befreit sie nach langem Kampf, bei dem der Haupttäter den Tod durch Absturz mit seinem Auto findet.

Der Detektiv Reppe erhält die Nachricht, daß ein Graf v. D. plötzlich gestorben und eine große Summe Geldes entwendet worden ist. Die entwendeten Scheine seien aber dadurch kenntlich, daß sie mit Tinte übergossen seien. Die Untersuchung ergibt, daß der Graf vergiftet ist. Als Täter kommt nur sein Nefte in Frage, der Chemiker ist und indische Gifte erforscht. Er wird verhaftet. Reppe gelingt es, den Verdacht zu vernichten und nachzuweisen, daß der Graf einer durch seinen Diener verschuldeten Vergiftung erlegen ist.

II. Die Prüf stelle hat die Zulassung versagt, weil der Bildstreifen den Abscheu vor Verbrechenverübungen mindere und somit geeignet sei, entsättlichend zu wirken. Auf den verlesenen Inhalt der Begründung wird verwiesen.

Hiergegen haben zwei Besitzer auf Grund des § 12 Abs 2. Beschwerde erhoben und die Zulassung des Bildstreifens mit Ausschnitten beantragt. Auf die in der Verhandlung verlesene Beschwerde wird ebenfalls Bezug genommen. Sie richtet sich in der Hauptsache dagegen, daß der Bildstreifen als Schundfilm verboten worden sei. Der Vorsitzende sei zunächst ebenfalls für Zulassung mit Ausschnitten gewesen, habe aber in der Begründung des Verbots das Wort "Schundfilm" nicht erwähnt.

III. Die Oberprüfstelle hat sich der Beschwerde angeschlossen, ohne sich jedoch ihre Begründung zu eigen zu machen. Darüber, daß das Verbot des Bildstreifens wegen seiner Schundfilmeigenschaft erfolgt wäre, ergibt die vorliegende Entscheidung der Prüf stelle nichts. Aus ihr ist im Gegenteil ersichtlich, daß das Verbot aus dem gesetzlichen Verbotsgrund der entsättlichenden Wirkung erfolgt ist. Die von dem Beschwerdeführer über die Stellungnahme des Vorsitzenden

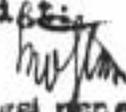
in der Beratung gemachten Ausführungen hatten für die Oberprüfstelle außer Ansatz zu bleiben, weil ihrer Verwertung die Vorschrift von D 6 Satz 2 der Reichsausführungsverordnung entgegen steht, wonach über die Beratung von allen Beteiligten Stillschweigen zu bewahren ist.

Gleichwohl war die Beschwerde begründet. Die Prüfstelle verkennet selbst nicht, daß der von dem Detektiv Repps bestrittene Teil der Handlung wandfrei ist. Das von Repps aufgedeckte Verbrechen dagegen wird von der Prüfstelle für geeignet erachtet, verbrecherische Instinkte auszulösen und entseittlichend zu wirken. Diese Wirkung wird schon dadurch behoben, daß in dem vorliegenden Bildstreifen die Tätigkeit der beiden Detektive den beherrschenden Teil der Handlung ausmacht. Dadurch, daß die Beschauer durch die nicht ungeschickte Verquickung der Taten zweier Detektive und die durch ihr spürendes Vorgehen ausgelöste Spannung in Atem gehalten werden, tritt der Anlaß für die Betätigung der Detektive, die Verbrechensübung, hinter die Taten der Detektive zurück, denen allein sich das Interesse der Beschauer zuwendet. Damit entfällt aber jeder Anreiz zu gleichem verbrecherischen Handeln.

Da wonach auch bezüglich des von dem Detektiv Repps beherrschten Teiles der Handlung des Bildstreifens keine den Tatbestand des § 1 Abs. 2 Satz 2 erfüllende Bedenken obwalten, stand seiner Zulassung nichts entgegen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

gez. Dr. S e e g e r .

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.

